Erläuterungen

für die Ausfüllung des Meldeformulars zur Statistik des Flugbetriebs

Hinweis

Flüge mit Hauptzweck **Motorflug** sind unter Motorflugbetrieb zu melden,
Flüge mit Hauptzweck **Segelflug** unter Segelflugbetrieb.

Gesetzliche Meldepflicht

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist aufgrund des Zivilluftfahrt-Statistikgesetzes (BGBl. Nr. 61/1972) und der Zivilluftfahrt-Statistikverordnung (BGBl. Nr. 538/1976), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 2000 (BGBl. Nr. 163/1999 idgF) dazu beauftragt, statistische Erhebungen über Stand und Leistungen in der Zivilluftfahrt durchzuführen. Gemäß diesen Rechtsgrundlagen sind alle Zivilflugplatzhalter:innen auskunftspflichtig.

Grundlegende Bemerkungen

Der Fragebogen ist nur für den mit dem ICAO-Code angegebenen Flugplatz bzw. Hubschrauberlandeplatz auszufüllen. Alle Starts und Landungen, die auf dem Flugplatz stattgefunden haben, sind anzugeben, auch wenn es Flüge von zivilen Mitbenutzer:innen (z.B. Rettungsorganisationen) waren. Militärflüge sind nicht zu melden.

Motorflugbetrieb – Definitionen und Ausfüllhinweise

Zahl der Bewegungen (Starts und Landungen)

Es ist die Gesamtanzahl aller Starts und Landungen gemäß dem Verwendungszweck (Art des Fluges) und der Antriebsart anzugeben. Motorflüge mit Ultraleichtflugzeugen sind ebenfalls zu melden. Die Summe der Bewegungen, deren Start oder Landung dabei im Ausland erfolgte, ist in der betreffenden Spalte „Darunter ins/vom Ausland“ anzugeben.

Bedarfsverkehr

Beschreibt den gewerblichen Luftverkehr (entgeltliche Beförderung von Personen und/oder Waren und Gegenständen im Auftrag Dritter) mit Luftfahrzeugen. Hierfür ist ein gültiges Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) oder eine gültige Betriebsgenehmigung zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht notwendig.

Reiseflüge

Reiseflüge sind Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und/oder Waren und Gegenständen, wobei Start und Landung auf verschiedenen Flugplätzen erfolgt (z. B. Taxiflüge, Gesellschaftsflüge …).

Rundflüge

Bei Rundflügen handelt es sich um Flüge mit Start und Landung auf demselben Flugplatz (ohne Zwischenlandung).

Sonstige Flüge

Sonstige Flüge sind alle übrigen Flüge im Bedarfsverkehr (z. B. Rettungsflüge, Überstellungsflüge …).

Allgemeine Luftfahrt

Beschreibt den nicht-gewerbsmäßigen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen.

Privatflüge

Unter Privatflügen versteht man alle privaten Flüge mit bzw. ohne Personenbeförderung im nicht-gewerbsmäßigen Luftverkehr, die nicht unter einem anderen der angeführten Begriffe (ausgenommen „Sonstige Flüge“) zugeordnet werden können.

Schulungs-, Übungs-, Einweisungsflüge

Schulungsflüge sind Flüge zu Ausbildungszwecken unter der Aufsicht eines:einer Fluglehrer:in. Übungsflüge beschreiben Flüge zu Weiterbildungszwecken unter der Aufsicht eines:einer Fluglehrer:in. Einweisungsflüge sind Flüge zur Einführung von Luftfahrzeugführer:innen auf Luftfahrzeugtypen, in Flugverfahren oder sonstige technische bzw. örtliche Besonderheiten.

Arbeitsflüge

Arbeitsflüge beinhalten Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht (z. B. Schleppflüge in Verbindung mit Segelflügen; Streuflüge; Hagelflüge; Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge; Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringer:innen; Flüge zum Abwerfen von Gegenständen; Reklameflüge; Fotoflüge …).

Erprobungs- und Prüfflüge

Erprobungsflüge sind Flüge zum Testen von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung bzw. nach Durchführung von Wartungsarbeiten. Prüfflüge sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

Zivile Behördenflüge

Zivile Behördenflüge beschreiben Flüge mit Zivilluftfahrzeugen zur Ausführung behördlicher Aufgaben.

Sonstige Flüge

Sonstige Flüge sind alle übrigen Flüge im Rahmen der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. private oder behördliche technische Landungen, private oder behördliche Notfalllandungen, private oder behördliche Rücklandungen, Werksverkehr …).

Ist die Art des Fluges nicht eindeutig zuordenbar, weil mehrere Kategorien zutreffen, so ist dieser Flug unter dem Hauptzweck zu melden.

Segelflugbetrieb – Definitionen und Ausfüllhinweise

Zahl der Abflüge

Es ist die Gesamtanzahl aller Starts im Segelflugbetrieb einzutragen. Sofern die Startart Motorflugzeugschleppstart gewählt wurde, muss auch der entsprechende Start bzw. die entsprechende Landung des Motorflugzeuges in der Tabelle zum Motorflugbetrieb angegeben werden.

Sonstige Startarten

Unter „sonstige Startarten“ fallen alle Abflüge mit Startarten, die nicht in eine der anderen Kategorien zugeordnet werden können (z. B. Gummiseilstart, Rollstart …).

Fragen? Hilfe?

Etwaige Rückfragen richten Sie bitte an:
ZLF@statistik.gv.at oder
Sabine Klinghofer +43 1 711 28-7207

www.statistik.at/zivilluftfahrt

Bitte geben Sie bei Rückfragen Ihre Kennzahl an: